

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 23

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— (Verwendung der Revolvertasche als Kolben) ist von Herrn Oberstleutnant Schmidt beantragt und ein bezügliches Modell vorgelegt worden. Er ging dabei von der Ansicht aus, der Schweizer Ordonnanzrevolver gewähre auf 150 Meter Distanz noch hinreichende Treff- und Durchschlagsfähigkeit, um einen Feind außer Gesicht zu setzen, ohne daß auf diese weite Distanz ein künstlicher Visieraussch nötig wäre. Diese Leistungsfähigkeit des Revolvers könnte bei einhändigem Gebrauch nicht ausgenutzt werden, auch wird für gewöhnlich der Verlust der Waffe nicht in einem solchen Wettschießen geführt werden. Um jedoch eventuellen Fällen ein sicheres Zielen auf größere Distanzen von 100—150 Meter zu ermöglichen, konstruierte Oberstleutnant Schmidt in Bern eine Anschlagsvorrichtung, einen Karabinerrevolver. Solche Anschlagsvorrichtungen für Pistolen sind nicht neu, die erwähnte zeichnet sich nur dadurch aus, daß während man früher Ansatzkolben aus Holz herstellte, Oberstleutnant Schmidt die Revolvertasche, in der die Waffe getragen werden muß, dazu verwendete. Er verstärkte die Reviertasche, welche eine dem Gewehrkolben sehr ähnliche Form hat, durch teilweise Fütterung mit dünnem Stahlblech und vier schmalen Stahlstreifen, die in dem metallenen Bodenstück zusammenlaufen. Letzteres sowohl wie der Schaft des Revolvers tragen eine Federvorrichtung, vermittelst welcher Waffe und Tasche in wenigen Sekunden aneinander befestigt und ebenso schnell auch wieder, durch einen bloßen Druck auf einen Knopf, von einander getrennt werden können. — Zusammengesetzt bilden beide Theile ein kleines Revolvergewehr. Bei nicht sofortigem Gebrauch bleibt daselbe, nach Tragrelemen über die Schulter geworfen, stets zur Hand. — Der Herr Erfinder hebt hervor, daß die Anschlagstasche auf jede Revolverkonstruktion anwendbar sei. Bei dem Schweizer Ordonnanzrevolver beträgt ihr Gewicht, inkl. des Tragrelement, 750—800 Gramm.

— (Der Berner kantonale Offiziersverein) versammelte sich am 30. März, circa 60 Mitglieder stark, im Grossrahsaal zu der ordentlichen Hauptversammlung. Es wurden folgende Thactanden erledigt:

1. Geschäftsbuch für 1878 nebst Rechnungsablegung, welche beide genehmigt wurden. Wir entnehmen denselben, daß der Verein gegenwärtig 205 Mitglieder zählt und daß sein Rechnungsbuch einen Aktivsaldo von Fr. 791. 15 aufweist.

2. Ueber die Statutenrevision referierte Dr. Major Hegg. Die von ihm vorgeschlagenen neuen Statuten wurden artikelseitweise berathen und ohne Discussion angenommen. Sie lauten:

§ 1. Der Verein bernischer Offiziere bildet eine Section der schweizerischen Offiziersgesellschaft. Er bewirkt, nach Kräften zur Entwicklung der militärischen Institutionen der Eidgenossenschaft beizutragen und gutes Einvernehmen zwischen den Offizieren aller Waffengattungen anzustreben.

§ 2. Mitglied des Vereins kann jeder der schweizerischen Armee angehörende Offizier sein. Wird ein Offizier, welcher Mitglied des Vereins war, in Ehren aus dem aktiven Dienste entlassen, so kann er trotzdem Mitglied des Vereins bleiben.

§ 3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliche Annahme hin durch den Vorstand.

§ 4. Alle Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung des Vereins statt. Ort und Zeit der Zusammenkunft bestimmt der Vorstand, der auch die nötigen Bekanntmachungen zu erlassen hat. — Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstande einzuberufen, wenn er es für nötig erachtet oder 20 Mitglieder des Vereins es verlangen.

§ 5. Der Hauptversammlung steht zu: die Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidenten; die Beschlusssatzung über alle wichtigen Angelegenheiten; die Genehmigung der Geschäftsführung des Vorstandes; die Abänderung der Statuten.

§ 6. Die Leitung der Vereinsgeschäfte, das Rechnungswesen, die Anordnung der Hauptversammlungen und die Vorbereitung derselben liegt einem Vorstande ob, der aus 9 Mitgliedern besteht und jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt wird.

§ 7. Der Vereinspräsident ist gleichzeitig Präsident des Vorstandes. Es ist dem Vorstande überlassen, die ihm obliegende Arbeit unter seine Mitglieder angemessen zu verteilen.

§ 8. Zur Bestreitung der Auslagen hat jedes Vereinsmitglied einen ordentlichen Jahresbeitrag von 3 Franken zu bezahlen, aus welchem auch der Beitrag an den eidg. Offiziersverein zu bestreiten ist.

Die Hauptversammlung ist befugt, außerordentliche Beiträge zu beschließen.

Der Vorstand sorgt für den Bezug der Jahresbeiträge, welcher in der Regel in den ersten Monaten des Jahres stattfinden soll.

§ 9. Diese Statuten treten in Kraft, sobald dieselben vom Centralcomite des eidg. Offiziersvereins genehmigt sind.

Nach dieser Statutenannahme wurden Präsidium und Vorstand auf ein weiteres Jahr mit Einstimmigkeit bestätigt und sechs neue Mitglieder in den Vereinsverband aufgenommen.

Hierauf hielt Dr. Stabsmajor Hungerbühler (St. Gallen) einen zweistündigen, lebhaft hellathmigen Vortrag über den Entwurf einer Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde.

Nedner warf zunächst einen Blick auf die historischen Ereig-

nisse und kriegerischen Epochen unsers Jahrhunderts und schilderte den Einfluß, welchen sie auf die jeweilige Ausbildung unserer Armee ausgeübt. Seit den großen napoleonischen Kriegen zu Anfang dieses Jahrhunderts bis 1870 haben die statigfundenen Kämpfe nicht mehr den Charakter eines großen Krieges getragen, sondern es sind in ihnen nur kleinere Truppenkörper zur Verwendung gekommen, d. h. sie waren bloße Detachementskriege. Dem entsprechend waren auch die Friedensübungen organisiert, und noch im österreichisch-preußischen Kriege von 1866 war die Leitung und Führung größerer Formationen seitens der kommandierenden Generäle eine in mancher Hinsicht noch sehr unvollkommen. So blieben z. B. ganze Kavalleriedivisionen weit hinter der Schlachtiline unthalig zurück, da man sie gar nicht zu verwenden wußte. In der Russenschlacht von 1866—1870 dagegen wurde seitens der Preußen die Zeit benutzt, ihre Offiziere mit der Führung größerer Truppenkörper vertraut zu machen, wodurch sie dann die überraschenden Erfolge gegenüber der französischen Armee errangen. Diesen veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, hat denn auch der Sprechende in seiner Dienstanleitung vor Allem aus auch auf höhere Truppenformationen und die Verhältnisse eines größeren Krieges Rücksicht genommen. Nedner erörterte nur des Nahen die Grundsätze seiner Anleitung und äußerte sich eingehend darüber, wie das Buch verstanden und benutzt werden sollte. Dasselbe beabsichtigt auch, das taktische, selbständige Urtheil unserer Truppenführer zu schärfen und zum Nachdenken und eigenen Studium anzuregen. Es ist für sämmtliche Offiziere aller Grade bestimmt und vom Bisherigen, Traditionellen nur in so weit abgewichen, als unbedingt nothwendig war; so namentlich hinsichtlich der Terminologie. Unserer Kavallerie wurde im Felde eine andere wichtigere Stellung angewiesen als bisher, um einen etwas frischeren Reitertypus in diese Waffengattung zu bringen. Der Nedner schloß mit dem Wunsche, es möglichen unsere Offiziere und Instruktoren bestrebt sein, ihre militärische Ausbildung stetig zu fördern und sich die Fortschritte in den Kriegswissenschaften zu eignen zu machen. Nur dann werde sich unsere Armee einst ihrer Aufgabe würdig zeigen.

Der Vortrag wurde lebhaft beklatscht. Nachdem noch der Präsident dem Nedner für seinen trefflichen Vortrag den Dank und die Anerkennung der Anwesenden ausgesprochen, wurde die Versammlung geschlossen. Als zweiter Act dieser Hauptversammlung sei noch ein Diner im „Hotel Pfister“ erwähnt, zu welchem etwa 30 der Thellinheimer sich eingefunden hatten. H. C.

— (Die Errichtung eines Denkmals für den Zuvaven-Oberst Allert) ist von ehemaligen Cameraden desselben angeregt worden. Bis jetzt sollen über 4000 Franken gezahlt sein.

— (Commandant Nauschenthal), früherer Oberinstructor des Kantons Schaffhausen, ist gestorben. Derselbe stand früher mehrfach im eidg. Instruktionsdienst Verwendung. Die letzten Jahre widmete er sich der Ausbildung des Schaffhauser Kadettencorps und hat sich da Verdienste erworben. Das Leidbegängnis fand am 30. Mai unter großer Beteiligung statt.

B e r s c h i e d e n s .

— (Unterjäger Joseph Stadler, des 1. L. böhmisches Jäger-Bataillons Nr. 2.) Gerne sieht jede Truppe die heiteren, leichtlebigen Jäger-Bataillone an sich vorüberziehen; ehrenvoll anerkannt ist ihre kühne Tapferkeit, ihre sinnreiche Ausnutzung aller sich darbietenden Vortheile und endlich ihr sicherer Schlephen. Die Jäger danken aber auch diesen ihnen vorzugsweise eigenbürtigen Eigenschaften manche hübsche That. Beim Sturme auf die Verschanzungen bei Dresden, den 26. August 1813, war ein mit 6 Geschützen vertheidigtes Werk zu nehmen. Mit scharfem Blick erprobten die Jäger den ihnen zum Angriffe günstig scheinenden Punkt, rasch streckten einige wohlgezielte Schüsse mehrere an den Geschützen beschäftigte Artilleristen zu Boden, und schon hatten sie im Sturmlauf das Werk sammt allen Geschützen in ihrer Gewalt. Allen voran war Unterjäger Joseph Stadler. Er war der Erste auf der Brustwehr der Schanze, er gab das Beispiel zur Handhabung des Bajonets, er verfolgte schließlich den Gegner mit solcher Entfernung, daß derselbe die Thüre eines Gartens, in dem er sich geflüchtet, nicht mehr absperren konnte und sich gefangen geben mußte. — Stadlers ansehnlichem Beispiel und seinen begleitenden Wirkungen gehüth das Verdienst der überraschend schnell gelungenen That und wurde er für dieselbe unter vielen Lobeszeugungen mit der goldenen Tapferkeits-Medaille ausgezeichnet.

Desterr.-ungar. Solatenbuch S. 115.

Wir offerieren den Herren Instructions-Offizieren den
Gruppenführer,
zum Gebrauche der schweizer. Unteroffiziere der Infanterie.
(Von Oberst Vollinger, Kreisinstructor der VI. Division.)

Caron. Preis 50 Cts.
beim Bezug in Parthen von wenigstens 20 Exemplaren à nur 25 Cts. pro Exemplar. Bestellungen sind direkt zu richten an Drell Kühl & Co., Buchhandlung, Zürich.